

**Reglement über die
Abfallbewirtschaftung
und Abfallentsorgung
(Abfallreglement)**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Abfallarten, Definitionen.....	3
Art. 3	Organisation a) Gemeinderat.....	4
Art. 4	b) zuständige Stelle.....	4
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	5
Art. 6	Ablagerungsverbot.....	5

II Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7	Siedlungsabfälle.....	6
Art. 8	Ausgeschlossene Abfallarten.....	6
Art. 9	Berechtigung	6
Art. 10	Bereitstellung	7
Art. 11	Kehrichtgebinde	7
Art. 12	Haushalt-Sperrgut.....	8
Art. 13	Grünabfuhr	8
Art. 14	Separatabfälle	8

III Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 15	Spezialfinanzierung.....	9
---------	--------------------------	---

2. Gebühren und Kosten

Art. 16	Kostendeckung im Allgemeinen.....	9
Art. 17	Gebührenarten	9
Art. 18	Gebührenpflicht.....	10
Art. 19	Gebührenerhebung.....	10
Art. 20	Gebührenfestlegung.....	10
Art. 21	Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung.....	11

IV Schlussbestimmungen

Art. 22	Rechtsschutz.....	11
Art. 23	Strafbestimmung	11
Art. 24	Ersatzvornahme	11
Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 26	Vollzugsbeginn.....	12

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes, abgek. USG¹;
- die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, abgek. TVA²;
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, abgek. EGzGSchG³;
- Art. 76^{bis} des kantonalen Baugesetzes, abgek. BauG⁴,
- Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung, abgek. LRV⁵;
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes, abgek. GG⁶,
- Art. 21 der Gemeindeordnung, abgek. GO;

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Politischen Gemeinde Grabs.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Art. 2

Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.

c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 731.1

⁵ SR 814.318.142.1

⁶ sGS 151.2

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind jene Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁷ als solche bezeichnet sind.

⁴ Als Kleingewerbe gelten insbesondere Dienstleistungsbetriebe wie Bürobetriebe, Coiffeurbetriebe, Boutiquen und dergleichen, die nicht mehr als zwei Personen beschäftigen (200 Stellenprozente). Lernende werden nicht gezählt.

Organisation

Art. 3

a) Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vorschriften;
- b) bezeichnet allein oder in Zusammenarbeit mit andern Gemeinwesen die für den Vollzug zuständige Stelle;
- c) kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen;
- d) erlässt den Gebührentarif;
- e) führt die Aufsicht oder, im Falle von lit. c, die Oberaufsicht.

Art. 4

b) zuständige Stelle

¹ Die zuständige Stelle organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Sie kann die Kompostierung und das Häckseln fördern.

³ Sie ordnet die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten. Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

⁷ SR 814.610.1 (Anhang 1)

- ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.

Art. 5

Pflichten der Abfallinhaberinnen
und -inhaber

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vorgeschriebenen organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- ³ Sonderabfälle aus Haushalten müssen bei einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle übergeben werden.
- ⁶ Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁷ Alle sich aus diesem Reglement ergebenden Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 6

Ablagerungsverbot

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen usw.) ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7

Siedlungsabfälle

¹ Die Vollzugsvorschriften regeln insbesondere:

- a) die Abfuhr des Hauskehrichts;
- b) Abfahren und Sammlungen für Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Stelle. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Art. 8

Ausgeschlossene Abfallarten

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
- e) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- f) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Art. 9

Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht im Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 10

Bereitstellung

- ¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- ³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁵ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung in Containern für obligatorisch erklärt werden. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.
- ⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dieses Reglementes dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 11

Kehrichtgebinde

- ¹ Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen, die zugelassen sind. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- ² Der Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes ist in folgenden Gebinden bereitzustellen:
 - zugelassene Kehrichtsäcke;
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten;
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke;
 - andere geeignete Abfallsammelbehälter die Sperrgut enthalten und mit einer Gebührenmarke versehen sind.
- ³ Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen sind in gebührenpflichtigen Containern, welche 800 Liter Inhalt fassen, bereitzustellen.

⁴ Alle Container werden mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde ausgerüstet, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebände ist Sache der Kehrrechtverursacher und -verursacherinnen.

⁶ Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.

Art. 12

Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalt-Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen.

² Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

³ Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.

Art. 13

Grünabfuhr

¹ Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern oder gebündelt bereitzustellen.

² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.

Art. 14

Separatabfälle

¹ Separatabfälle der Haushalte und des Kleingewerbes, wie Altpapier, Karton, Glas und Altmittel, werden getrennt entsorgt.

² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt, insbesondere das Hol- und Bringprinzip.

³ Separatabfälle aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 15

Spezialfinanzierung

¹ Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁸ geführt.

2. Gebühren und Kosten

Art. 16

Kostendeckung im Allgemeinen

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens. Die Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

³ Für besondere Aufwände bei der Entsorgung von Separatabfällen wie Grüngut, Glas, Metalle sowie von Spezial- und Sonderabfällen werden die tatsächlichen Kosten dem Verursacher belastet.

Art. 17

Gebührenarten

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grundgebühr, welche pro Wohneinheit und / oder Betrieb bemessen wird;
- b) volumenabhängige Gebühren für Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes durch besonders bezeichnete Kehrichtsäcke oder Sperrgutmarken;
- c) gewichtsabhängige Gebühren für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen in Containern, wobei für jeden Container zusätzlich eine Andockgebühr geschuldet ist.

⁸ Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53

² Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Die Grundgebühren decken die weiteren Aufwendungen, wie namentlich die Kosten für Separatsammlungen⁹ (z.B. Grünabfuhr), Information, Beratung und Administration.

Art. 18

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig sind:

- a) für die Grundgebühr die am 01. Januar rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft.
- b) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einem Nutzer beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- c) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. b fallen.

Art. 19

Gebührenerhebung

¹ Die Grundgebühr wird zum Voraus pro Kalenderjahr erhoben.

² Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden mindestens alle zwei Monate erhoben.

³ Es werden keine Pro-Rata-Rechnungen erstellt.

Art. 20

Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.

² Er legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

⁹ Vgl. Art. 2 Abs.1 Buchstabe c dieses Reglements

Art. 21

Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins,
Verjährung

- ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.
- ³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht¹⁰.
- ⁴ Gebühren verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 22**

Rechtsschutz

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹¹.
- ² Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle können mit Rekurs unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weiter gezogen werden.

Art. 23

Strafbestimmung

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹² und des Gewässerschutzgesetzes¹³.
- ² Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz¹⁴.

Art. 24

Ersatzvornahme

- ¹ Die zuständige Stelle kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.
- ² Die zuständige Stelle vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des / der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.

¹⁰ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14

¹¹ sGS 951.1

¹² SR 814.01

¹³ SR 814.20

¹⁴ sGS 962.1

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Abfallreglement der Politischen Gemeinde Grabs vom 26. Januar 1998 wird aufgehoben.

Art. 26

Vollzugsbeginn

¹ Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 29. Mai 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08. Juni 2006 bis 07. Juli 2006.
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 14. September 2006

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:
sig. Dr. H. Felber

Vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt¹⁵.

¹⁵ Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 2006 (GRB 316 / 2006).